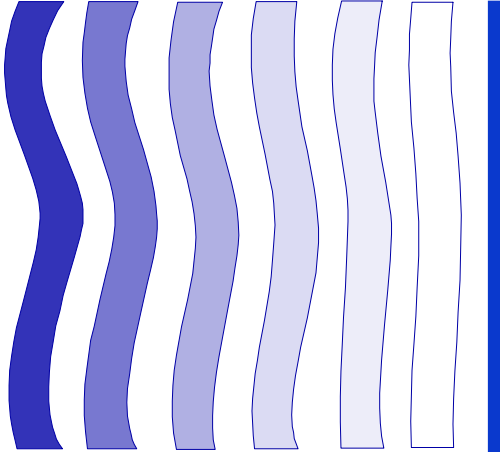


**ASP / SVB**

Association Suisse de Probation  
Schweizerische Vereinigung der Bewährungshilfe



## Entwicklung der Praxis im Rahmen des neuen StGB

### L'évolution des pratiques dans le cadre du nouveau Code pénal

Fachtagung vom 7. und 8. November 2005 in Freiburg  
in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen  
Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ)

Séminaire du 7 et 8 novembre 2005 à Fribourg  
en collaboration avec le Centre Suisse de formation  
pour le personnel pénitentiaire (CSFPP)

## Arbeitsbericht der Referate und Workshops

**Anne Rügsegger**

Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug (Bern)

## **Entwicklung der Praxis im Rahmen des neuen StGB**

in den Bereichen Freiheitsentzug, Bewährungshilfe und Gemeinnützige Arbeit

**Anne Rüegegger**

Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug (Bern)

Das Fachseminar vom 7./8. November in Freiburg richtete sich an all jene, die bereits jetzt Akteure in Strafverfahren und –vollzug sind und nach Inkrafttreten des revidierten AT des Strafgesetzbuches noch vermehrt auf eine funktionierende Zusammenarbeit angewiesen sein werden: Mitarbeitende der Bewährungshilfe, Sozialdienste von Untersuchungsgefängnissen und Vollzugsanstalten, Vollzugs- und Einweisungsbehörden sowie Richter und Staatsanwälte. Welche Behörde wird für welche Aufgabe zuständig sein? Wie kann die Zusammenarbeit geregelt, wie können Arbeitsabläufe geklärt und Informationsflüsse gesichert werden? Wo liegen die Chancen und wo die Schwierigkeiten der neuen Gesetzgebung? Wie bereiten sich die Players auf ihre neuen Aufgaben vor?

Einige Stellen haben **neue Arbeitsmodelle** entwickelt, für den Vollzugsplan etwa oder für das Training von Klienten der Bewährungshilfe. Einige dieser Modelle wurden an der Fachtagung vorgestellt.

**Workshops** zu den drei Bereichen **Freiheitsentzug, Bewährungshilfe und Gemeinnützige Arbeit** boten Gelegenheit, anstehende Fragen zu diskutieren und Vorschläge für die Umsetzung der gesetzlichen Vorlagen in die Praxis zu erarbeiten. Diese wurden an der **Podiumsdiskussion** dem Plenum vorgestellt und können als wertvolle Grundlage für die weiteren Arbeitsschritte dienen.

### **I DIE REFERATE**

#### **Vollzugskoordination –**

#### **ein neuer Begriff; einheitliche Planung von Strafantritt bis Bewährungshilfe**

*Florian Funk, lic.iur., Leiter des Rechtsdienstes  
des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich*

Der Referent bezog sich in seinem Vortrag auf Art. 75 des neuen StGB, welcher die Grundsätze des Vollzugs von Freiheitsstrafen regelt und den bislang im StGB nicht bekannten Begriff des „Vollzugsplanes“ einführt. Wortlaut von Art. 75:

*„Die Anstaltsordnung sieht vor, dass zusammen mit dem Gefangenen ein Vollzugsplan erstellt wird. Dieser enthält namentlich Angaben über die angebotene Betreuung, die Arbeits- sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung der Entlassung.“*

Anhand des Qualitätsmanagementprojekts „Gemeingefährliche Straftäter und Straftäterinnen“, im Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich in den Jahren 2002/2003 durchgeführt, wurden u.a. auch im Bereich der Vollzugsplanung

Zuständigkeiten, Abläufe sowie Standards und Instrumente festgelegt. Gerade im Bereich der „gemeingefährlichen“ Klientel (in Zürich als „genehmigungs- und meldepflichtige Fälle“ bezeichnet) sind viele verschiedene Stellen und Anstalten mit der Planung und Ausgestaltung des Vollzugs betraut, weshalb hier für die Vollzugsplanung der Begriff „Vollzugskoordination“ geprägt wurde. Man strebte eine *Gesamtsicht vom Urteil bis zum Vollzugsende* an, was die Koordination und Vernetzung der verschiedenen Aufgaben- und Entscheidungsbereiche erforderte. Der Informationsfluss wurde durch die Schaffung einer „Laufakte“ gewährleistet.

Florian Funk bezeichnete die Vollzugskoordination als die *zentralste Aufgabe* der Einweisungsbehörde und zeigte im Detail die einzelnen Schritte auf: Triage/Einweisung, Vollzugsplan, Therapieplan, Vollzugslockerungsplanung, Entlassungsplanung und – möglichst frühzeitig - den Einbezug der Nachbetreuung, dh. der Bewährungshilfe. **Heute werde die Nachbetreuung mit Blick auf die Rückfallprophylaxe als voll- und gleichwertige Vollzugsphase in die Vollzugskoordination integriert.**



### **Vom Vollzugsplan zur Vollzugsplanung**

*Joe Keel, lic.iur., Leiter Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons St. Gallen*

Die Vollzugsplanung war auch Thema von Joe Keel, der *die interdisziplinären Diskussionen*, die im Hinblick auf den revidierten AT des StGB stattfinden, als wertvoll bezeichnet. Endlich sei es wieder möglich, über *Zielsetzungen und Qualität des Vollzugs* statt nur über Sparübungen und den Umgang mit schwierigen Gefangenen zu sprechen:

Hauptaufgabe des Straf- und Massnahmenvollzugs ist und bleibt es, durch *Wiedereingliederung der Täter Rückfälle zu verhindern*. Art. 75,1 des revidierten StGB nennt dazu fünf Grundsätze, die schon heute in der Praxis beachtet werden: Förderung des sozialen Verhaltens, Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse, Betreuung des Gefangenen, Schadensverminderung und Schutz von Allgemeinheit, von Vollzugspersonal und Mitgefangenen.

Der nun bundesrechtlich vorgeschriebene *Vollzugsplan* ist das Planungsinstrument der Anstalten, der einen Rahmen, Eckdaten, Vorgaben und Zielrichtungen braucht; diese werden durch die *anstaltsübergreifende Vollzugsplanung* gesetzt.

Neue wichtige Vorgabe: Der Vollzugsplan muss *gemeinsam mit dem Betroffenen* entwickelt, laufend angepasst und mindestens einmal jährlich überprüft werden. Alle Beteiligten – insbesondere der Gefangene - müssen wissen, wer wann was zu tun hat. *Eine Person* oder Stelle muss für die Überwachung des Vollzugsplans verantwortlich sein und für Koordination und Informationsaustausch (u.a. in Form einer Laufakte) sorgen.

*Rechtsnatur*: Der Vollzugsplan ist nicht anfechtbar und es können daraus keine einklagbaren Rechte abgeleitet werden. Der *Vollzugsplan im Strafvollzug* enthält eine Grobplanung der Vollzugsstufen bis zur Entlassung, regelt die Unterbringung, den allfälligen deliktspezifischen und medizinischen Behandlungs- und Interventionsbedarf, Massnahmen zur Förderung des sozialen Verhaltens (z.B. Lernprogramme), Arbeitszuteilung, allfällige Massnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, falls notwendig Massnahmen zum Schutz von Opfern, zur Wiedergutmachung und Schuldenregulierung.

Im *Massnahmenvollzug* enthält der Vollzugsplan zusätzlich die Diagnose, Behandlungsziele und Behandlungssetting, die Art der Therapie sowie die Regelung der Berichterstattung an die Einweisungsbehörde. *Alle beteiligten Stellen* – dh. auch der Eingewiesene – erhalten eine Kopie des Vollzugsplans.

***Der Erfolg des Vollzugs, schloss Keel, sei immer vom Zusammenspiel der verschiedenen Disziplinen abhängig – alle müssten im Sinne der Rückfallprophylaxe am gleichen Strick ziehen.***



### **Die Beurteilung und der Vollzugsplan in den Anstalten „Plaine de l’Orbe**

*Charles Galley, Evaluationsbeauftragter der Vollzugsanstalt „Plaine de l’Orbe“*

Einen spezialisierten Weg in der Vollzugsplanung geht die Vollzugsanstalt „Plaine de l’Orbe“, die von der Hochsicherheit bis zum offenen Vollzug alle Vollzugsvarianten anbietet. Dort wurde vor vier Jahren der Posten eines „*Evaluationsbeauftragten*“ (*chargé d’évaluation et de recherche*) geschaffen, der heute auf drei Vollzeitstellen ausgeweitet worden ist.

Der Bedarf nach spezialisierten Angestellten mit akademischem Hintergrund (Soziologie, Psychologie, Recht mit Schwergewicht auf Kriminologie), die insbesondere mit der *Vollzugsplanung* befasst sind, ergab sich u.a. aus der Entwicklung und Zusammensetzung der Gefängnispopulation und dem Bedarf der Vollzugsbehörde nach genaueren Informationen; zudem wollte man damit frühzeitig den Anforderungen des revidierten StGB begegnen.

Die Begleitung eines Gefangenen (Voraussetzungen: Strafdauer mindestens 1 Jahr; keine psychisch schwer gestörten Probanden) durch den Evaluationsbeauftragten beinhaltet die Aufstellung eines Vollzugsplans mittels *systematisiertem Auswertungssystem und standardisierten Analyseinstrumenten*. Erfasst und bewertet werden alle Fakten, die eine optimierte *Vollzugsstrategie* ermöglichen.

Als Informationsquellen dienen die Strafakte, das Beziehungs- und Sozialnetz, interne und externe Instanzen – und – als sehr wichtigen Punkt, die *Gespräche mit dem Gefangenen* selbst. Dessen Sichtweise betreffend das Delikt wird stark gewichtet.

Ziel ist es, aus den erhobenen Daten Ressourcen und Defizite des Gefangenen abzuleiten und mit entsprechender Gestaltung des Vollzugs die Chancen der *Wiedereingliederung (und der Risikoverminderung)* zu erhöhen.

Der Vollzugsplan wird dem Inhaftierten vorgelegt; er muss ihn mit unterzeichnen und hat die Gelegenheit, Inputs und Änderungen zu beantragen. Bei Risikogruppen wird der Plan restriktiv gehandhabt. Galley ist auch klar, dass ein Teil der Inhaftierten sich oftmals nur scheinbar anpasst, um so leichter durch den Vollzug zu kommen.

***Die vorgestellte Methode soll allen im Strafvollzug beteiligten Instanzen eine bessere Kenntnis des Inhaftierten ermöglichen und diesen selbst befähigen, die Vollzugszeit so gut als möglich für seine weitere Entwicklung zu nutzen.***

## **Kann die Forensische Psychiatrie das leisten, was im revidierten AT StGB von ihr verlangt wird?**

*Dr. Marc Graf, Forensische Abteilung, Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel*

Der Referent listete vorerst die Defizite auf, die der Forensischen Psychiatrie in der Schweiz gegenwärtig vorgeworfen werden: Mangelnde Qualität der Gutachten, lange Wartefristen, oft unzureichende psychiatrische Betreuung in Untersuchungsgefängnissen und Vollzugsanstalten, zu wenig stationäre und ambulante Plätze und das Problem der Unterbringung schwer psychisch kranker Gewalttäter.

Das revidierte StGB wird der Forensik eine *Zunahme an Gutachten* bringen; zudem wird neu eine *Kriminalprognose jenseits der psychischen Störung* erwartet und ein *längerer Zeithorizont* für die Prognose anvisiert, was die Anforderungen an die Qualität der Gutachten erhöht. Es müssen genügend Plätze für ambulante und stationäre Behandlung sowie für Verwahrungen bereitgestellt werden.

Dr. Graf stellte die verschiedenen Prognosemethoden und –instrumente vor und betonte, wie wichtig es sei, dass man sich bei den Begutachtungen an *eine* Methode halte. Das sog. „structured professional judgement“ habe sich als die effizienteste Methode erwiesen.

Die *Qualitätskontrolle bei Gutachten* ist extrem komplex. Dr. Graf stellte u.a. die „Basler Kohortenstudie zur Forensisch-Psychiatrischen Begutachtung“ vor, die - bei einer Beobachtungszeit der Probanden von 8,3 Jahren - eine Trefferquote der Gutachter von 75% ergeben hatte. Als neue Tendenz finden vermehrt *biologische Kriterien* Eingang in die Begutachtung. Letztlich, so Graf, sei es ein gesellschaftlicher Entscheid, wie streng Gutachten gehalten würden.

Mit Blick auf die Zukunft ist eine weitere Standardisierung und Validierung von Begutachtung und Therapie zu erwarten; es werden in der Forensik zusätzliche Stellen geschaffen werden müssen; das Interesse der Psychiater an diesem Gebiet wird zunehmen (direkte Verträge); Schulung und Standespolitische Positionierung müssen verbessert, neue Institutionen, Abteilungen und Kompetenzzentren eröffnet werden.

***Als Antwort auf die eingangs gestellte Frage meinte Dr. Graf, die Forensische Psychiatrie könne die Forderungen des neuen StGB wohl vom qualitativen Standpunkt her erfüllen, jedoch - angesichts der sich anhäufenden Pendenzen - nicht vom quantitativen Standpunkt her.***



## **Gemeinnützige Arbeit; Folgerungen für die Praxis aus verschiedenen Wirksamkeitsstudien**

*Prof. Dr. iur., lic. phil. Martin Killias, Universität Lausanne*

Das revidierte StGB bevorzugt für kurze Haftstrafen einerseits die *Auferlegung einer Geldstrafe* (nach variablen Tagessätzen) und andererseits den *Vollzug in Form der Gemeinnützigen Arbeit*. (Electronic Monitoring hat im neuen StGB aus zeitlichen Gründen noch keinen Eingang gefunden). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass kurze, im Gefängnis vollzogene Haftstrafen besonders schädlich sind, weil sie die Betroffenen aus ihrem sozialen und beruflichen Umfeld reissen.

Anhand verschiedener Studien verglich Prof. Killias die Wirksamkeit von *Gemeinnütziger Arbeit (GA)* mit derjenigen *kurzer Freiheitsstrafen* und des *Electronic Monitoring (EM)*. Er sprach von einem „Religionskrieg“, indem er in humoristischer Weise die GA als „protestantische“, das EM als „katholische“ Sanktion bezeichnete.

*GA im Vergleich mit kurzer Freiheitsstrafe:* Die Rückfallrate ist tendenziell vergleichbar, die Deliktshäufigkeit sinkt jedoch nach GA stärker als nach Haftstrafen, weshalb, ist unklar. GA als Sanktion, die sich bereits seit Jahren in vielen Kantonen bewährt, hat auch die Strafzumessung verändert. Generell ist ein Rückgang der Strafen über 30 Tagen zu verzeichnen.

Beim *Vergleich von GA mit EM* – eine entsprechende Studie läuft im Kanton Waadt – konnten kaum relevante Unterschiede betreffend Wirksamkeit festgestellt werden. Fazit: Man wähle, was besser läuft und billiger ist. Im internationalen Vergleich gibt es noch zu wenige Studien mit relevanten Aussagen, dh. es können keine klaren Schlüsse gezogen werden.

Im Bereich der *Geldstrafen* sieht Prof. Killias Schwierigkeiten voraus: Wie sollen die Tagessätze berechnet werden? Wie geht man bei Personen vor, deren Einkünfte unbekannt sind? Ein Grossteil der Betroffenen ist fürsorgeabhängig – kommt auf die Sozialdienste ein (zusätzlicher) riesiger administrativer Aufwand zu? Diese Schwierigkeiten könnten dazu führen, dass mehr alternative Freiheitsstrafen und ev. mehr und längere Freiheitsstrafen ausgesprochen werden.

Auch betreffend die *Gemeinnützige Arbeit* sind Schwierigkeiten zu erwarten: Die neu möglichen längeren Strafen bis zu 720 Stunden bedeuten eine Belastung nicht nur für GA-Leistende, sondern auch für die Arbeitgeber. Ein *neues Klientel* erhält Zugang zu GA. Das *Verfahren wird komplizierter*, weil der Richter die Sanktion ausspricht und bei Problemen/Abbrüchen etc. auch immer wieder neu entscheiden muss.

Killias prognostiziert, dass aus diesem Grunde die GA-Zahlen sinken werden, weil die Richter - der Einfachheit halber – *vermehrt Freiheitsstrafen* aussprechen werden. Die Klärung der Aufgaben, der Einsatz von Spezial- oder Strafvollzugsrichtern, eine allfällige Vorabklärung durch die Bewährungsdienste („Pre-Sentencing-Report“) könnten Lösungsansätze sein.

***Prof. Killias' Fazit: Die Revision des AT StGB bringt viele neue Probleme – damit wird eine weitere Revision bald fällig werden. Diese könnte die notwendigen Korrekturen zu Gunsten von GA und EM bringen (Aufgabenverlagerung von den Gerichten zur Administration). Killias plädiert für schrittweise Anpassungen des Gesetzes – sein Stossgebet: Nie mehr eine Totalrevision!***

## **Gemeinnützige Arbeit – Erfahrungen im Waadtland**

*Jacques Monney, Leiter der Fondation vaudoise de probation*

*François Grivat, Bewährungshelfer bei der Fondation vaudoise de probation*

Gemeinnützige Arbeit (GA) wird im Kanton Waadt seit 1993 durchgeführt, vorerst als Pilotprojekt. Bis ins Jahr 2000 war die Vollzugsbehörde durchführende Instanz, seither ist sie nur noch Entscheidbehörde und die Bewährungshilfe hat diese Aufgabe übernommen. Damit erhielt die *soziale Begleitung* in dieser alternativen Strafvollzugsform zusätzliches Gewicht.

Im Kanton Waadt können Strafen bis zu 90 Tagen (zu je 4 Stunden) in Form der Gemeinnützigen Arbeit abverdient werden. Es stehen 150 Arbeitgeber zur Verfügung. Die Erfahrung zeigte jedoch, dass schwächere GA-Leistende mit dem Einsatz in einer normalen Institution überfordert waren. 2001 wurde deshalb das „Atelier TIG“ (TIG = Travail d'intérêt général) geschaffen, eine spezielle Werkstätte mit edukativen Begleitmassnahmen. Durchschnittlich arbeiten 20 „TIGistes“ in diesem Atelier. Die Einsatzleiter achten auf eine Durchmischung des Klientels, um eine Stigmatisierung zu vermeiden.

Wie in allen anderen Kantonen, die Gemeinnützige Arbeit durchführen, sind die Erfahrungen auch in der Waadt positiv. Der sehr kleine Prozentsatz von Abbrüchen (unter 10%) mag mit der Tatsache zusammenhängen, dass die Vollzugsbehörde die Bewilligungen für GA eher restriktiv erteilt.



## **Deliktorientierung als Perspektive für neue Interventionen der Bewährungshilfe**

*Alex Schilling, Sozialarbeiter FH, Fallverantwortlicher bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten Zürich*

Nicht nur dem Strafvollzug, auch der Bewährungshilfe erteilt das neue StGB den Auftrag, „*die betreuten Personen vor Rückfälligkeit*“ zu bewahren und sie sozial zu integrieren (Art. 93,1). Dies bedingt eine deliktorientierte Arbeit in beiden Aufgabenbereichen.

In Zürich werden seit 1999 *Lernprogramme* für die Klienten („ZLP“ – Zürcher Lernprogramme) durchgeführt, ab 2004 ergänzt durch das Pilotprojekt „*Deliktorientierung in der Bewährungshilfe Zürich*“ - „Klienten-Assessment und Interventions-Planung“ (KLIP).

### KLIP

Die delikt- und problemorientierte Abklärung soll zeigen, welche Intervention(en) notwendig sind, um das Rückfallrisiko der betreffenden Person zu vermindern. Gemäss Schilling soll das Assessment die bisherigen „zwei Welten“ der Bewährungshilfe, die „*klassische*“ Arbeit mit den Klienten an Problemen in den Lebensbereichen Arbeit, Bildung, Finanzen, Wohnen, Beziehungen und Freizeitaktivitäten mit den *neuen Methoden der Einstellungsänderung* und des *Fertigkeitstrainings* verbinden.

Das Klienten-Assessment gliedert sich in die drei Themenbereiche *Anlassdelikt und Vorgeschichte - Probleme und Risiko-Faktoren - Intervention*.

## ZLP

Die standardisierten kognitiv-verhaltensorientierten Lernprogramme finden sowohl in Form von *Gruppentrainings* als auch in sogenannten *One-to-One-Standardmodulen* (Einzeltrainings) statt. Seit 1999 wurden 261 Gruppentrainings mit mehr als 1000 Klientinnen und Klienten durchgeführt. *Lernfelder* sind beispielsweise: Selbstmanagement – kognitive Fertigkeiten – soziale Fähigkeiten – Einstellungen (Opferempathie/Wertvorstellungen etc.) – Umsetzungsfertigkeiten.

Die Module liegen in Form von ansprechend gestalteten *Arbeitsblättern* für die Klient/innen und eines Manuals für die Sozialarbeitenden vor. Die Bearbeitung erfolgt in *einer bis höchstens drei Sitzungen* von je einer Stunde.

Eine *vorläufige Auswertung* (Abschluss des Pilotversuchs Ende 2005) hat ergeben, dass die Lernprogramme bei den Klient/innen eine gute Akzeptanz finden. *Die Position der Bewährungshilfe wird für sie verständlicher*, das Delikt steht im Vordergrund und es erfolgt eine Sensibilisierung für die Risikoprobleme.

***Schilling ist überzeugt, dass diese positiven Ergebnisse der vorgestellten Arbeitsinstrumente den zusätzlichen Aufwand an personellen Ressourcen mehr als rechtfertigen.***





## II DIE WORKSHOPS

Ein Thema wurde jeweils von einer deutsch- und einer französischsprachigen Gruppe bearbeitet. Der Einfachheit halber werden die Postulate/Fragen der beiden Sprachgruppen zusammengefasst.

### Workshop Bewährungshilfe

- Die Deliktorientierung rückt in den Vordergrund; es müssen *Instrumente* erarbeitet werden, um dieser Anforderung begegnen zu können
- Könnten die *Zürcher Lernprogramme richtungweisend* sein? Wären die „Zürcher“ bereit, ihre Erfahrungen zur Verfügung zu stellen?
- Der *Zeitpunkt der Intervention* der Bewährungshilfe im ganzen Vollzug muss geklärt werden
- Deliktorientierung soll *im ganzen Vollzug* Thema sein
- Welches ist die *Position der Bewährungshilfe* im Vollzugsplan?
- Es stellt sich die Frage nach der Kontrollfunktion der BWH: Aufgabe der Bewährungshilfe ist nicht nur die Deliktorientierung, sondern auch die *soziale Wiedereingliederung* (Art. 93); letztlich wird es die soziale Intervention sein, die den Rückfall verhindert, nicht die Kontrolle.
- Welche Art der Bewährungshilfe können wir uns vorstellen? Geht der Ansatz der Deliktorientierung in eine zu psychologisierende Richtung – und wie können die beiden Funktionen *Kontrolle* und *soziale Intervention* in der Praxis verknüpft werden?

### Workshop Freiheitsentzug

- Ab welcher Inhaftierungsdauer soll ein Vollzugsplan erstellt werden? *Ab sechs Monaten?* Bei kürzeren Strafen ev. mit einem *Vollzugsplan „light“* (Checkliste) arbeiten
- Der Inhaftierte muss der *zentrale Akteur* im Vollzugsplan sein
- Die Vollzugsbehörde wünscht für ihre Einweisungen einen *detaillierten Ueberblick über die Angebote* der Anstalten
- Der Informations-Austausch soll mit Hilfe eines *standardisiertes Dossiers /* einer Laufakte erleichtert und gewährleistet werden
- *Ressourcenproblem:* Die Anforderungen wachsen, die Ressourcen bleiben gleich (oder nehmen unter Spardruck ab); kreative Lösungen sind gefragt.
- Dementsprechend der Wunsch an die kantonalen Gesetzgeber, sich nicht an Maximallösungen, sondern an einem *Minimum* zu orientieren
- Als Anregung: im ost-schweizerischen Konkordat wurde eine *Arbeitsgruppe* im Hinblick auf das revidierte StGB gegründet; Ziel: Informationsaustausch, Spezialisierung der Anstalten, Transparenz für die einweisende Behörde.

## Workshop Gemeinnützige Arbeit

- Ist-Zustand: Es herrschen *Unsicherheit und Ängste* im Hinblick auf die im neuen StGB vorgesehene durch die Richter verhängte Sanktion – wie gestalten sich die Abläufe? – wer hat welche Funktion? – gibt es Stellenverlagerungen von der einen Behörde zur anderen?
- Besteht die Gefahr, dass zur Vermeidung des administrativen Aufwands (Abbrüche etc.) die Gerichte *vermehrt Geldstrafen oder Haftstrafen* aussprechen werden?
- Wie kommen die *Richter zum Knowhow* über die GA? Wie soll das Aufeinander Zugehen stattfinden? Generelle Meinung: Die Initiative sollte von der Bewährungshilfe aus gehen.
- Die in Art. 96 rev. AT StGB neu aufgenommene „*Soziale Betreuung*“, die durch die Kantone sicher zu stellen ist, muss auch bei der GA gewährleistet werden. Aufgabe der „Durchgehenden Betreuung“ durch die Bewährungshilfe?
- Wie wird sich die GA entwickeln, wenn sie *nicht mehr eine freiwillig* gewählte Vollzugsform, sondern eine richterlich verhängte Sanktion ist?
- Wie wird sich die *Länge der Strafen* - neu können bis maximal 720 Stunden GA geleistet werden - auf die Klienten, aber auch auf die *Arbeitgeber* auswirken?
- Wie kann die *Versicherungsfrage* geregelt werden?
- Thema *GA und Arbeitslosigkeit*: Welchen Stellenwert/Akzeptanz wird *Gratis-Arbeit* in Zeiten grösserer Arbeitslosigkeit haben – und wie soll die Sanktion bei *arbeitslosen Klient/innen* gehandhabt werden? Wie bei IV-Rentner/innen?
- Es werden vermehrt *spezialisierte Werkstätten* für das Leisten von GA geschaffen werden müssen
- Eine *interkantonale Zusammenarbeit* zur Entwicklung von Lösungsansätzen könnte hilfreich sein.

November 2005/ar